



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt Wärme- und Kältenetze

zur Darlegung der Zulassungsvoraussetzungen nach dem
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Vorwort

Dieses Merkblatt beschreibt die Fördervoraussetzungen für Wärme- und Kältenetze nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (§§ 18 bis 21) und dient der Darlegung der Anforderungen, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) an den für die Zulassung des Neu- oder Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen¹ nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erforderlichen Prüfvermerk über die Angaben der Betreiber nach:

- § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2
- § 19 Abs. 1 und 3
- § 20 Abs. 2 S. 2 und Abs. 6

stellt. Das Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte steht. Der Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

Die Antragstellung erfolgt über das elektronische Antragsportal („ELAN K2“) und setzt eine Registrierung des antragstellenden Unternehmens bzw. der antragstellenden Person voraus.

Wichtig: Der Antrag auf Zulassung ist inklusive aller erforderlichen und vollständigen Unterlagen zeitnah nach Inbetriebnahme des Wärmenetzes zu stellen. Der späteste Zeitpunkt für den Eingang des Antrags ist jedoch der 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres.

Der vollständige Antrag muss fristgerecht zusammen mit allen nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen eingereicht werden:

- Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft² einschl. der BAFA-Formblätter „Berechnungsschema für den Prüfvermerk“
- Detaillierte Projektbeschreibung
- Detaillierte Auflistung der ansatzfähigen Investitionskosten
- Nachweis der Finanzierungslücke nach AGFW FW 704

Alle in diesem Merkblatt genannten Paragraphen ohne Gesetzesnennung beziehen sich auf das KWKG in seiner aktuellen Fassung.

¹ Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend „Netze“ genannt.

² Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend „Prüfer oder Prüfungsgesellschaft“ genannt.

Inhalt

Vorwort.....	1
1. Begriffsbestimmungen.....	3
2. Zuschlagsanspruch.....	8
2.1 Zeitpunkt der Inbetriebnahme.....	8
2.2 Wärme-/ Kälteversorgung der Abnehmenden.....	8
2.3 Zuschlagsberechtigte Maßnahmen.....	9
2.4 Zulassung durch das BAFA.....	9
2.5 Höhe des Zuschlags.....	10
2.6 Auszahlung des Zuschlags.....	10
3. Zulassungsantrag.....	11
3.1 Registrierung.....	11
3.2 Antragsformular.....	11
3.3 Projektbeschreibung.....	11
3.4 Detaillierte Auflistung der ansatzfähigen Investitionskosten.....	12
3.5 Nachweis der Finanzierungslücke gemäß AGFW FW 704.....	15
3.6 Prüfvermerk.....	15
4. Prüfvermerk.....	16
4.1 Anforderung an die Form des Prüfvermerks.....	16
4.2 Prüfung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2.....	16
4.3 Prüfung der Angaben nach § 19 Abs. 1 und 3.....	16
4.4 Abzugsbeträge nach § 19 Abs. 3.....	18
4.5 Netzverstärkungsmaßnahmen.....	18
4.6 Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser.....	18
4.7 Formelle Hinweise zum Prüfvermerk.....	18
5. Vorbescheid.....	20
6. Bearbeitungsgebühr.....	21
Anlage 1 - Übersicht ansatzfähiger und nicht ansatzfähiger Investitionskosten.....	22

1. Begriffsbestimmungen

Antragsteller

Antragsberechtigt ist ausschließlich der Wärme- bzw. Kältenetzbetreiber, vgl. § 18 Abs. 1 S. 1 und § 21. Danach kommt es für die Bestimmung der Betreibereigenschaft darauf an, wer in der Gesamtschau und unter Berücksichtigung aller objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände die tatsächliche Herrschaft über das Wärmenetz ausübt, seine Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und es auf eigene Rechnung nutzt, ohne notwendigerweise Eigentümer zu sein.

KW(K)K-Anlagen

KWK-Anlagen sind Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden, für weitere Ausführungen vgl. § 2 Nr. 14. KWKK-Anlagen sind KWK-Anlagen, die durch eine thermisch angetriebene Kältemaschine ergänzt sind, vgl. § 2 Nr. 15.

Zuschlagberechtigt i. S. d. § 18 Abs. 1 sind auch Netze, die mit Wärme oder Kälte aus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderten KW(K)K-Anlagen versorgt werden, da § 1 Abs. 3 nur die Doppelvergütung von Strom ausschließt.

Hocheffiziente KWK-Anlage

Eine KWK-Anlage ist hocheffizient, sofern sie den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/1791 (Energieeffizienzrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, vgl. § 2 Nr. 8a.

Wärme- und Kältenetze

Wärme- und Kältenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme bzw. Kälte, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KW(K)K-Anlage(n) hinaus haben. An das Netz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden KW(K)K-Anlage ist, vgl. § 2 Nr. 32 und Nr. 10.

Das Grundstück ist im Sinne der Grundbuchordnung zu definieren, maßgeblich ist das einzelne Flurstück. Netze in einem Industriepark werden gefördert, wenn eine entsprechende Parzellierung nachgewiesen wird.

Wärme- bzw. Kälteabnehmer

Wärme- bzw. Kälteabnehmer ist derjenige Kunde, der an die Wärme- bzw. Kälteleitung angeschlossen ist, für die eine Zulassung beantragt wird. Hierbei ist zu beachten, dass der Eigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden KW(K)K-Anlage(n) nicht der einzige Wärme- oder Kälteabnehmer sein darf, vgl. § 2 Nr. 32 lit. c und Nr. 10 lit. c.

Trasse

Trasse ist die Gesamtheit aller Teile, die zur Übertragung von Wärme oder Kälte vom Standort der einspeisenden KW(K)K-Anlage bis zum Verbraucherabgang notwendig sind, vgl. § 2 Nr. 29.

Öffentliches Netz

Ein öffentliches Netz i. S. d. § 2 Abs. 32 lit. b liegt vor, wenn die Möglichkeit des Anschlusses einer unbestimmten Anzahl von Abnehmenden besteht. Die Möglichkeit muss in örtlicher, technischer und planerischer Hinsicht gegeben sein. Das Vorhaben darf nicht bereits bei der Projektierung bzw. Dimensionierung des Netzes auf die Versorgung einer feststehenden oder bestimmbaren Anzahl von Abnehmern ausgelegt sein.

Das öffentliche Netz ist mithin als ein für jedermann offenstehendes Netz zu verstehen. Das bedeutet, dass der Netzanschluss diskriminierungsfrei für jedermann möglich sein muss, der die erforderlichen technischen Anschlussvoraussetzungen erfüllt und sich an das Netz anschließen lassen möchte.

Projekt

Der Begriff des Projekts i. S. d. § 19 Abs. 1 S. 3 bestimmt sich anhand einer natürlichen Betrachtungsweise. Ein Projekt beginnt zeitlich mit dem „ersten Spatenstich“ und endet mit der Inbetriebnahme nach § 20 Abs. 3 S. 2. Grundsätzlich kann ein Projekt eine einzelne Leitungstrasse als auch mehrere Leitungstrassen umfassen.

Wichtige Kriterien für die Definition eines Projektes sind einerseits die zeitliche als auch die räumliche Abgrenzung. Die zeitliche Abgrenzung gibt die Zusammenfassung aller Trassenteile vor, die vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres erstmals in Betrieb genommen wurden. Die räumliche Abgrenzung kann beispielsweise anhand von Stadtteilen, Bezirken oder regional zusammengehörigen Versorgungsgebieten vorgenommen werden. Wenn ein Projekt Netzteile in mehreren Städten betrifft, ist für jede Stadt ein eigener Antrag zu stellen. Für Maßnahmen in mehreren Netzen, die nicht hydraulisch bzw. thermodynamisch miteinander verbunden sind (Inselnetze), müssen getrennte Anträge gestellt werden.

Werden zum Beispiel Hausanschlussleitungen gemeinsam mit einer Verteilleitung innerhalb eines Kalenderjahres in Betrieb genommen, so bilden sie ein gemeinsames Projekt. Werden im Folgejahr weitere Hausanschlüsse in Betrieb genommen, ist für diese ein gesonderter Antrag zu stellen.

Das BAFA prüft im Rahmen der Antragsbearbeitung, ob die Projektabgrenzung den oben genannten Anforderungen entspricht. Eine einmal gewählte Projektabgrenzung ist in den Folgejahren beizubehalten (z. B. Versorgungsgebiet Ost).

Bei Bedarf kann eine Projektabgrenzung in großen städtischen Versorgungsgebieten vorab mit dem BAFA erörtert werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die dem Antrag beizufügende Projektbeschreibung beachten Sie bitte auch die Ausführungen unter Punkt 3.3 Projektbeschreibung.

Neubau

Neubau ist die erstmalige Errichtung eines Netzes, einschließlich aller Teile, die zur Übertragung von Wärme bzw. Kälte vom Standort der einspeisenden KW(K)K-Anlage bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, in einem Gebiet, in dem zuvor keine Versorgung mit Wärme oder Kälte durch entsprechende Netze erfolgte, vgl. § 2 Nr. 23 und Nr. 10.

Ausbau

Ausbau ist die Erweiterung eines bestehenden Netzes zum Anschluss bisher nicht durch Wärme- bzw. Kältenetze versorgter Abnehmender durch die Errichtung neuer Wärme-/Kältenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme bzw. Kälte vom bestehenden Netz bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, vgl. § 2 Nr. 4 und Nr. 10.

Netzverstärkungsmaßnahme

Dem Ausbau gleichgestellt sind Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärme- bzw. Kältemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen, vgl. § 18 Abs. 4 Nr. 1.

Zusammenschluss von bestehenden Wärmenetzen

Netzzusammenschluss ist die hydraulische Verbindung bestehender Wärmenetze durch den Neubau einer Verbindungstrasse, z. B. um angeschlossene KWK-Anlagen flexibler einsetzen zu können. Im Gegensatz zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen muss beim Netzzusammenschluss nicht nachgewiesen werden, dass an der Verbindungsleitung neue Wärmeabnehmer angeschlossen werden müssen, vgl. § 18 Abs. 4 Nr. 2.

Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz

Gem. § 18 Abs. 4 Nr. 3 ist die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz förderfähig. Die reine Anbindungsleitung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz ist förderfähig, ohne dass ein weiterer Abnehmer an die Anbindungsleitung angeschlossen sein muss. Eine Anbindungsleitung für den Transport von reiner industrieller Abwärme und /oder für Wärme aus erneuerbaren Energien ist nicht förderfähig. Es muss immer der Mindestanteil von 10 Prozent echter KWK-Wärme in die Anbindungsleitung eingespeist werden.

Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser

Dem Ausbau gleichgestellt ist der Umbau bestehender Wärmenetze für die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt, vgl. § 18 Abs. 4 Nr. 4.

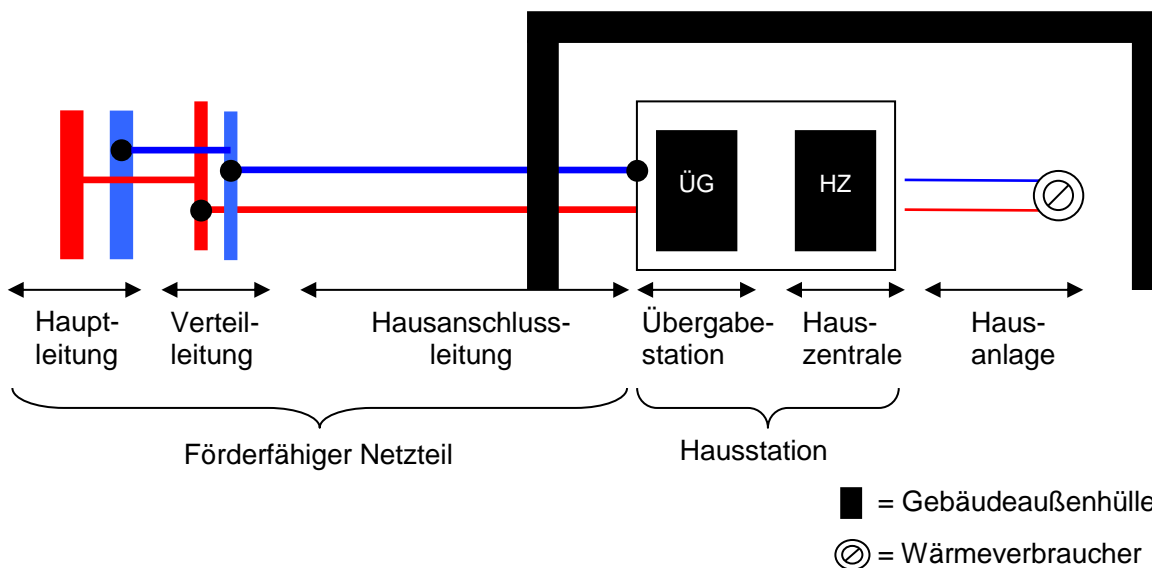
Die Berechnung des Leistungsvergleichs wird einheitlich auf das Medium Heißwasser bezogen. Die Bezugsgröße bildet dabei die bisherige Kapazität (transportierbare Wärmemenge) auf Heißwasserbasis im bestehenden Trassenabschnitt.

Verbraucherabgang und Verbraucheranschlussstation

Gegenstand der Förderung im Sinne des KWKG ist die Trasse bis zum Verbraucherabgang. Dies beinhaltet die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Übergabestelle. Die förderfähige Trasse im Sinne des KWKG beginnt in der Regel mit der Wärmeübernahmestelle am Heiz(kraft)Werk und endet an der Übergabestelle (Hausanschlussstation), siehe nachfolgende Abbildung. Hausübergabestationen sind nicht förderfähig.

Der Verbraucherabgang ist die Übergabestelle nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), vgl. § 2 Nr. 30.

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage (§ 10 AVBFernwärmeV). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Übergabestelle, es sei denn, eine abweichende Vereinbarung wurde getroffen.



Wärme aus erneuerbaren Energien

Wärme aus erneuerbaren Energien ist Wärme aus den in § 3 Abs. 1 Nr. 15 des Wärmeplanungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Wärmequellen, vgl. § 2 Nr. 31a. Hierzu zählt insbesondere die Wärme:

- aus Solarthermie,
- aus Geothermie,
- aus Umweltwärme,
- aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig),
- aus Abwasser,
- aus grünem Methan und grünem Wasserstoff (einschl. Derivate),

- aus Strom, der aus einem Netz der allgemeinen Versorgung oder einem geschlossenen Verteilernetz bezogen wird, hinsichtlich des durchschnittlichen erneuerbaren Anteils am bundesweiten Bruttostromverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und
- aus Strom, der in einer EEG-Anlage erzeugt wurde, die über eine Direktleitung mit der Anlage zur Erzeugung von Wärme verbunden ist oder ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage erzeugt und verbraucht wurde.

Die vollständige Auflistung, Definitionen und Verweise sind § 3 Abs. 3 Nr. 15 des Wärmeplanungsgesetzes zu entnehmen.

Werden in Wärmeerzeugungsanlagen (auch KWK-Anlagen) ausschließlich natürliche Wärmequellen und erneuerbare Energieträger eingesetzt, ist die Zuordnung und Deklaration der erzeugten Nutzwärme klar bestimmbar, sodass die Nutzwärme aus solchen Anlagen als „Wärme aus erneuerbaren Energien“ i. S. d. KWKG gilt.

Exkurs: Mischfeuerung

Sofern in einer eigenständigen Anlage abwechselnd bzw. gleichzeitig andere Stoffe als Biomasse eingesetzt werden, ist die Zuordnung der Anlage oder des prozentualen Anteils der erzeugten Nutzwärme der Anlage entsprechend abzugrenzen (Hybridanlagen - Mischfeuerung / alternierender Betrieb). Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn durch Mischfeuerung oder einem alternierenden Betrieb (Fuel-Switch) zwischen dem Einsatz von Biomasse und anderen Energieträgern in der Anlage gewechselt wird oder diese Energieträger zeitgleich eingesetzt werden.

Hierbei kann dann nur der Anteil der erzeugten Nutzwärme, bezogen auf die eingesetzten Energieträger (Heizwert), der aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energiequellen einsetzen, als „Wärme aus erneuerbaren Energien“ deklariert werden.

Der Betreiber des Wärmenetzes bzw. die Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden Wärmeerzeugungsanlagen sind sodann hinsichtlich des regelmäßigen Einsatzes von Biomasse vollumfänglich darlegungs- und ggf. beweispflichtig. Hierzu ist ein Einsatzstoff-Tagebuch zu führen, mit Angaben zum Einsatz von Biomasse und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe. Ein Mindestanteil bzgl. des regelmäßigen Anteils von Biomasse ist nicht vorgegeben, solange die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt werden (75 Prozent Kombination aus KWK und EE bei mindestens 10 % Wärme aus KWK-Anlagen). **Ein Mindestanteil von 5 Prozent Biomasse, gemessen an den gesamten in den in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlagen eingesetzten Brennstoffmengen ist als unkritisch zu betrachten.**

Industrielle Abwärme (anrechenbar bis Inbetriebnahmedatum 31.03.2025)

Industrielle Abwärme ist die nicht genutzte Wärme aus industriellen Produktionsanlagen oder -prozessen in Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, vgl. § 2 Abs. 9 KWKG a.F.. Industrielle Abwärme kann bei der Quotierung nur dann berücksichtigt werden, wenn diese ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird.

Unvermeidbare Abwärme

Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde; dabei gilt Abwärme als unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und nicht mit vertretbarem Aufwand verringert werden kann, vgl § 2 Nr. 29c i. V. m. § 3 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG).

Unvermeidbare Abwärme ist nur anerkennungswürdig, wenn diese ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird. Das heißt, die Abwärmequelle muss bereits über die notwendige Netztemperatur verfügen und sie deshalb ohne Weiteres eingebunden werden kann.

2. Zuschlagsanspruch

Die Voraussetzungen für den Anspruch über den Erhalt von Zuschlägen für den Neu- und Ausbau von Netzen regelt § 18.

2.1 Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme bzw. Kälte, vgl. § 20 Abs. 3 S. 2. Es muss mindestens die Hausübergabestation eines Abnehmers angeschlossen sein und mit Wärme oder Kälte versorgt werden.

Erfolgt die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes nach dem 31. Dezember 2026 und sind für das Projekt landesrechtliche Genehmigungen erforderlich, so müssen diese bis zum 31.12.2026 vorliegen und das Wärmenetz muss bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten landesrechtlichen Genehmigung in Betrieb genommen werden. Falls keine Genehmigungen nach Landesrecht erforderlich sind, so muss die verbindliche Beauftragung wesentlicher Bauleistungen bis zum 31.12.2026 erfolgt sein.

2.2 Wärme-/ Kälteversorgung der Abnehmenden

Für Wärmenetze, die bis zum 31.12.2027 in Betrieb genommen werden, muss die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, mindestens zu 75 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen oder mindestens zu 75 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller bzw. unvermeidbarer Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgen. Im Fall der Kombination besteht der Anspruch nur, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 10 Prozent der transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.

Für Wärmenetze, die ab dem 01.01.2028 in Betrieb genommen werden, muss die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, mindestens zu 80 Prozent mit Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen oder mindestens zu 75 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgen, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 Prozent betragen muss. Im Fall der Kombination besteht der Anspruch nur, solange der Anteil der Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen 10 Prozent der transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet und der Anteil an Wärme aus erneuerbaren Energien mindestens 5 Prozent beträgt.

Die Zuschlagsvoraussetzungen (Genehmigungen bzw. Beauftragung, s. 2.1) für Inbetriebnahmen nach dem 31. Dezember 2026 sind zu beachten.

Kann die erforderliche Versorgungsquote zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht nachgewiesen werden, wird die Zulassung unter der Bedingung erteilt, dass dieser Anteil innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme über mind. 12 Monate erreicht wurde.

Die Angaben zur Wärme-/Kälteversorgung sind anhand von gemessenen Werten nachzuweisen. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine gemessenen Werte vor, so genügen vorläufig prognostizierte Werte, sofern der Nachweis in Form eines zweiten Prüfvermerks nach Ablauf von 36 Monaten anhand von gemessenen Werten nachgereicht wird.

Der zweite Prüfvermerk ist dem BAFA unaufgefordert vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, erlischt der Zulassungsbescheid automatisch mit der Konsequenz, dass der Zuschlag zurückzuzahlen ist.

Exkurs: Sekundär- und Teilnetz

Der Nachweis ist ausschließlich hinsichtlich des vom Wärmenetzbetreiber beantragten (Teil-)Netzes und nicht zwangsweise hinsichtlich des gesamten, gegebenenfalls bereits bestehenden Versorgungsnetzes zu erbringen.

Bei Sekundär- und Teilnetzen, die Wärme auch aus einem vorgelagerten Wärmenetz beziehen, darf für das Sekundär- oder Teilnetz der Anteil von Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien und Abwärme, der aus dem vorgelagerten Primär- oder Teilnetz als „Wärmequelle“ stammt, nur entsprechend der bezogenen Wärmemenge und unter Berücksichtigung des Anteils an erneuerbaren Energien und Abwärme im vorgelagerten Primär- oder Teilnetz auf die geforderten Mindestanteile angerechnet werden. Es wird nicht zwischen Vorlauf- und Rücklaufnutzung des Primärnetzes unterschieden.

Beispiel: Die Einspeisemenge in ein Sekundärnetz beträgt 20 GWh zur Versorgung der Anschlussnehmer in dem Sekundärnetz. Dabei wird das Sekundärnetz mit 4 GWh Wärme aus einem vorgelagerten Wärmenetz (Primärnetz) versorgt, wobei das Primärnetz einen Anteil von 50 Prozent an Wärme aus KWK-Anlagen hat. Zusätzlich wird in das Sekundärnetz 10 GWh solarthermische Wärme (der Anteil erneuerbare Energien beträgt 10 GWh / 16 GWh = 62,5 %) eingespeist.

Insgesamt berechnet sich die Zusammensetzung der Wärme (Wärmemix KWK+EE) für das Sekundärnetz wie folgt:

$$\text{Wärmemix} = \left(\frac{4}{20} * 0,5\right) + \left(\frac{16}{20} * 0,625\right) = 58 \%$$

$$\text{KWK - Anteil} = \left(\frac{4}{20} * 0,5\right) = 10 \%$$

2.3 Zuschlagsberechtigte Maßnahmen

Zuschlagsberechtigt ist der Neu- und Ausbau von Netzen.

Dem Neu- und Ausbau von Netzen gleichgestellt sind gemäß § 18 Abs. 4:

- Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen
- Zusammenschluss bestehender Netze,
- Anbindungen einer KWK-Anlage an ein bestehendes Netz und
- Umbau bestehender Netze von Heißdampf auf Heißwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge um mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt.

Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. So sind beispielsweise die Anbindung von Abwärme- oder Erneuerbare-Energien-Quellen, Rohrleitungssanierungen von bestehenden Haupt- und Verteilleitungen sowie Hausanschlussleitungen bereits versorgter Abnehmer keine dem Neu- oder Ausbau gleichgestellten Maßnahmen und somit nicht ansatzfähig und zuschlagsberechtigt.

Exkurs: Anbindungsmaßnahmen auf dem vorhandenen (Heiz-)Kraftwerksgelände

Verfügt ein Kraftwerksstandort bereits über eine Anbindung an ein bestehendes Fernwärmenetz (Wärmeübernahme- bzw. -übergabestation) und auf dem Kraftwerksgelände sollen neue Wärmeleitungen zur Anbindung einer KWK-Anlage an das Wärmenetz verlegt werden, handelt es sich in der Regel um eine standortinterne Verrohrung der maschinen- und energietechnischen (Heiz-)Kraftwerkskomponenten im Sinne eines Objektnetzes und nicht um zuschlagsberechtigte Fernwärmeleitungen.

Gleiches gilt für Optimierungsmaßnahmen, die mit der Einbindung neuer KWK-Anlagen einhergehen (z. B. Sommer-/ Winterleitungen).

2.4 Zulassung durch das BAFA

Der Antrag auf Zulassung muss beim BAFA fristgerecht gestellt werden. Näheres hierzu unter Abschnitt „3. Zulassungsantrag“.

Das BAFA erteilt die Zulassungsbescheide:

- in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags sowie
- unter Berücksichtigung der gleichmäßigen unterjährigen Zahlungswirkung.

Der Zulassungsbescheid ergeht gegenüber dem Netzbetreiber und dem für die Auszahlung der Zuschläge zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

2.5 Höhe des Zuschlags

Die Höhe des KWK-Zuschlags für den Neu- und Ausbau von Netzen richtet sich nach der Höhe der ansatzfähigen Nettoinvestitionskosten.

So beträgt der Zuschlag 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten und maximal 50 Millionen Euro.

Die Zulassung für Zuschlagszahlungen die einen Betrag von 15 Millionen Euro überschreiten, steht unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller gegenüber dem BAFA nachweist, dass das Vorhaben die in Artikel 46 und in Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; ABl. L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, festgelegten Voraussetzungen erfüllt, vgl. § 20 Abs. 6.

2.6 Auszahlung des Zuschlags

Zuständig für die Auszahlung des Zuschlags ist derjenige Übertragungsnetzbetreiber, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage, die in das neue oder ausgebaute Wärmenetz einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist.

Sind mehrere KWK-Anlagen an das Wärmenetz angeschlossen, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist, vgl. § 18 Abs. 3.

Der Übertragungsnetzbetreiber zahlt den Zuschlag nach Vorlage des Zulassungsbescheids aus.

3. Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag muss vollständig bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres beim BAFA eingegangen sein. Werden erforderliche Antragsunterlagen dem BAFA nicht fristgerecht vorgelegt, kann eine Zulassung des Antrags nicht erfolgen.

3.1 Registrierung

Bevor Sie einen Antrag über das elektronische Portal stellen können, müssen Sie sich vorab einmalig registrieren. Nach der Registrierung können Sie direkt mit der Antragstellung beginnen.

Das Online-Portal ELAN-K2 beruht auf dem Konzept der Benutzer-Selbstverwaltung. Bitte klären Sie vor der Registrierung unbedingt, ob Ihr Unternehmen bereits für das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in ELAN-K2 registriert ist. Jedes Unternehmen kann eigenständig mehrere Benutzer anlegen und diesen individuelle Rechte zuweisen.

Eine bereits erfolgte Registrierung für andere Verfahren außerhalb des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, wie z. B. BesAR/EKDP oder Ausfuhrkontrolle, kann nicht verwendet werden. In diesem Fall ist eine neue Registrierung durchzuführen.

Link zur Registrierung: <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/dkwkg>

3.2 Antragsformular

Die Antragstellung erfolgt über das Antragsportal (ELAN K2). Hierzu melden Sie sich mit Ihren Benutzerdaten aus dem Registrierungsprozess an. Über die Antragsübersicht haben Sie die Möglichkeit, neue Anträge anzulegen, zwischenspeichern, Antragsentwürfe weiterzubearbeiten, erforderliche Antragsunterlagen hochzuladen und schließlich einzureichen. Zudem können Sie den Sachstand des jeweiligen Vorgangs einsehen.

Link zur Registrierung: <https://elan1.bafa.bund.de/dkwkg-ui/>

3.3 Projektbeschreibung

Dem Zulassungsantrag ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 eine detaillierte Beschreibung des Projektes beizufügen. Bau- und Netzpläne werden bei Bedarf (z. B. bei unklaren Projektabgrenzungen) angefordert.

Die Projektbeschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Zeitpunkt erster und letzter Kundenanschluss (tatsächlicher Beginn der erstmaligen Wärme-/Kältelieferung),
- weitere Netzausbaupläne (zukünftige Entwicklung mit Angaben zu Baubeginn und geplante Inbetriebnahmen)
- räumlich angrenzende Projekte, für die zeitlich parallel Anträge gestellt werden und die Abgrenzung dieses Projekts gegenüber anderen Projekten sowie Angaben, ob für dieses Versorgungsgebiet bereits Zulassungsanträge nach dem KWKG erstellt wurden, ggf. unter Nennung der BAFA-Bearbeitungsnummer(n).
- Auflistung der in das Netz einspeisenden Wärmeerzeuger (KWK(K)-Anlage(n), EE-Wärme-Erzeuger, Anlagen zur Bereitstellung industrieller Abwärme), deren Brennstoffart und -einsatz sowie den Anteil (Quote) an der Wärmeversorgung der Abnehmenden
- Aufbau und Eigenschaften des Netzabschnittes, wie Insel-, Primär- oder Sekundärnetz, Heizwasser-, Dampf- oder Niedertemperaturnetz
- Leitungsverlegung, wie z. B. ober-/unterirdisch, Infrastrukturkanal, Mehrspartenverlegung
- besondere Kostentreiber wie Flussquerungen, Kampfmittelbeseitigung, archäologische Funde (z.B. Dinosaurier), o. ä.

Wird ein Bau- bzw. Netzplan angefordert, sollte darin Folgendes ersichtlich sein:

- Trassenabschnitte einschließlich der Hausanschlussleitungen, für die der KWK-Zuschlag beantragt wird (farblich markiert)
- angrenzende Trassenabschnitte einschließlich der Hausanschlussleitungen (farblich abgesetzt), für die im gleichen Inbetriebnahmejahr ebenfalls eine Wärme- bzw. Kältenetzförderung beantragt worden ist bzw. beantragt werden soll

3.4 Detaillierte Auflistung der ansatzfähigen Investitionskosten

Die ansatzfähigen Kosten sind maßgeblich für die Berechnung der Zuschläge und umfassen alle Kosten – maßgeblich sind jeweils die Nettobeträge (Rabatte, Skonti und sonstige Preisnachlässe sind von den Ausgaben abzuziehen) –, die für Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Netzen tatsächlich angefallen sind und bei wirtschaftlicher Betrachtung erforderlich waren, vgl. § 19 Abs. 2 S. 1. Dies umfasst auch die Kosten, die für die Rücklaufleitung entstanden sind.

Ansatzfähig sind ferner Kosten, die im Rahmen der Baumaßnahmen z. B. zur Erlangung eines Wegerechts entstanden sind (Dienstbarkeiten), nicht aber die damit einhergehenden Gebühren, vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 1. Ebenso können Entschädigungszahlungen, die z. B. bei Beeinträchtigung des Schienenverkehrs an die Betreiber geleistet wurden, bei den ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden.

a) Nicht ansatzfähig sind gem. § 19 Abs. 2 S. 2 insbesondere folgende Positionen:

- Gebühren
- Kalkulatorische Kosten sowie interne Kosten für Konstruktion und Planung
- Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten

b) Nicht ansatzfähig sind weiterhin Kosten für folgende Maßnahmen:

- Einrichtungen jenseits des Verbraucherabgangs
- Aufwertungsmaßnahmen, die es in dem Zustand vor den Projektarbeiten noch nicht gab
- eine nachträgliche Wärmeauskopplung an Kondensationsanlagen
- Kosten für Energieerzeugungsanlagen (z. B. Heizkessel, BHKW, Spitzenlastkessel) und Wärmespeicherung (z. B. Pufferspeicher)
- Hausstationen (Übergabestationen/Kompaktstationen) und Kundenanlagen (Heizung), sowie der damit in Verbindung stehenden Komponenten, Installationen und Inbetriebnahmen
- Abrechnungsrelevante Messeinrichtungen (z. B. Wärmemengenzähler)
- Gasleitungen, Trink- und Abwasserleitungen und Stromleitungen
- Kosten für den Prüfvermerk
- Durchführung von Modernisierungs-, Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen sowie Betrieb, Wartung oder Reparaturen des Wärmenetzes
- Aufgrund fehlerhafter Planung oder Ausführung strittige oder erstattungsfähige Mehrkosten

Hinweis: Nach dem KWKG sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Wärme- bzw. Kältespeicher förderfähig. Hierfür ist jedoch ein gesonderter Antrag erforderlich. Das Antragsformular sowie weitere Informationen sind auf der [Internetseite des Bafa](#) hinterlegt.

In Abgrenzung zu internen Kosten sind ausschließlich externe Kosten ansatzfähig. Externe Kosten entstehen durch Leistungen Dritter, d. h. Handlungen, die nicht der (juristischen) Person des Wärme- bzw. Kältenetzbetreibers zuzurechnen sind. Leistungen, die von ausgegliederten Betriebsteilen erbracht werden (Outsourcing), werden vom BAFA als Leistung Dritter anerkannt.

c) Ansatzfähigkeit von Zuschüssen Dritter

Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse sind von den ansatzfähigen Investitionskosten abzusetzen, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag gewährt werden, vgl. § 19 Abs. 2 S. 2. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mittel bereits tatsächlich geflossen sind.

Sonstige Zuschüsse Dritter, wie beispielsweise Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse, müssen nicht von den ansatzfähigen Investitionskosten abgezogen werden. Unabhängig von der individuellen Bezeichnung sind unter Hausanschlusskosten alle Kosten zu verstehen, die dem Kunden für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dessen Verbraucherabgang in Rechnung gestellt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Teil der Förderung, der auf die Hausanschlusskosten entfällt, an den Wärme- bzw. Kältekunden weiterzugeben, vgl. § 19 Abs. 3.

d) Ansatzfähigkeit bei Mehrspartenverlegung

Werden durch den Betreiber des Netzes zusätzlich zu den Wärme- oder Kälteleitungen Leitungen z. B. für Gas, Wasser, Abwasser oder Strom mitverlegt und dadurch die Trassenbreite und -tiefe entsprechend größer dimensioniert, sind die Kosten anteilig den einzelnen Sparten zuzuordnen. Gleiches gilt auch bei der Umverlegung von Gas- Wasser- und/oder Telekommunikationsleitungen im Verlauf der FW-Leitungsführung.

Beteiligen sich Dritte an den Kosten (Tiefbau, Oberflächenwiederherstellung etc.), weil eigene Leitungen mitverlegt wurden, so sind nur die anteiligen Kosten des Netzbetreibers anzusetzen.

Die identische Aufteilung ist auch hinsichtlich der Planungskosten vorzunehmen.

e) Nachweis der ansatzfähigen Investitionskosten: Detaillierte Auflistung

Reichen Sie bitte mit dem Antrag eine aussagekräftige, detaillierte Auflistung zu den ansatzfähigen Investitionskosten ein. Aus der Auflistung sollten die Art der Maßnahme, die jeweiligen Einzelkosten sowie die Gesamtsumme der tatsächlich angefallenen ansatzfähigen Investitionskosten ersichtlich sein. Von der Vorlage von Rechnungen bitten wir grundsätzlich abzusehen.

Im Einzelfall prüft das BAFA bei Bedarf einzelne Rechnungen und fordert diese gesondert an.

Beispiel für die detaillierte Auflistung:

Nr.	Bezeichnung	Nettoinvestitionskosten
1	Erdverlegte Wärmeleitungen	
1.1	Baustelleneinrichtung	6.100,49 €
1.2	Erdarbeiten	37.599,00 €
1.3	Durchpressung Schutzrohre	14.866,00 €
1.4	Straßenbauarbeiten	9.546,76 €
1.5	Außenanlagen	3.689,00 €
1.6	Erdverlegte Rohrleitungen	165.785,25 €
1.7	Leckageüberwachung	2.786,00 €
Zwischensumme		240.372,50 €
2	Fernwärmeverteilung	
2.1	Heizwasserkreislaufkomponenten (<i>ggf. anteilig Wärmenetz</i>)	35.157,87 €
	- Umwälzpumpengruppe	
	- Druckhaltung	
	- Armaturen und Rohrleitungssystem	
	- Wasseraufbereitungsanlage	
2.2	Wärmedämmarbeiten	3.751,00 €
2.3	Entwässerungsarbeiten	4.135,00 €
2.4	Bewässerungsarbeiten	766,19 €
2.5	Elektroinstallation (<i>ggf. anteilig Wärmenetz</i>)	6.850,97 €
Zwischensumme		50.661,03 €
3	Regelungstechnik (<i>ggf. anteilig Wärmenetz</i>)	
3.1	Feldgeräte	4.856,23 €
3.2	EMSR-Hardware	7.365,00 €
3.3	EMSR-Dienstleistungen	4.300,00 €
3.4	Schaltschränke	8.462,00 €
3.5	Elektroverdrahtung	7.368,42 €
Zwischensumme		32.051,65 €
Gesamtsumme	Ansatzfähige Nettoinvestitionskosten	323.085,18 €

Der Prüfer oder die Prüfungsgesellschaft sollte für den Prüfvermerk (siehe [Abschnitt 4](#)) die Aufstellung der Investitionskosten auf deren Ansatzfähigkeit überprüfen. Ferner sollte er die Berechnung der ansatzfähigen Investitionskosten nachvollziehen. Aus diesem Grund sind dem Prüfer die erforderlichen Dokumente für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung der ansatzfähigen Investitionskosten vorzulegen.

Bitte beachten Sie: Leistungen, für die noch keine Rechnung vorliegt, können nicht bei den ansatzfähigen Investitionskosten berücksichtigt werden. Falls größere Rechnungen noch ausstehend sind, sollte nach Möglichkeit eine Abschlagsrechnung eingefordert werden. Plankosten dürfen nicht herangezogen werden.

f) Exkurs: Kostennachweis, wenn der Netzbetreiber nicht gleichzeitig auch Eigentümer des Netzes ist

In diesem Fall sind als Leistungen Dritter alle Handlungen anzusehen, die nicht der juristischen Person des Netzbetreibers und des Netzeigentümers zuzurechnen sind.

Beispiel:

Eigentümer des Wärmenetzes ist die Muttergesellschaft eines Stadtwerkes. Netzbetreiber i. S. d. KWKG und damit Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft (Netzgesellschaft des Stadtwerkes). Die Mitarbeiter der Muttergesellschaft erbringen Planungsleistungen für das Wärmenetzprojekt.

Hier sind Planungsleistungen nur ansetzbar, wenn diese von einer gegenüber der Muttergesellschaft eigenständigen juristischen Person erbracht werden und anhand von Rechnungen nachgewiesen werden können. Dies kann ein völlig anderes Unternehmen sein, das keinerlei Bezug zur Muttergesellschaft hat, oder aber auch ein Unternehmensteil der Muttergesellschaft, der ausgegliedert wurde.

Sofern daher der Betreiber nicht Eigentümer des Netzes ist und nur der Eigentümer in das Netz investiert, sollte der Betreiber den Eigentümer verpflichten, einen Nachweis der ansatzfähigen Investitionskosten zu führen und die Möglichkeit einzuräumen, diese durch einen Prüfer testieren zu lassen.

3.5 Nachweis der Finanzierungslücke gemäß AGFW FW 704

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 muss anhand geeigneter Nachweise dargelegt werden, dass die beantragte Zuschlagszahlung für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist. Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (AGFW) hat in Abstimmung mit dem BAFA ein vereinfachtes Nachweisverfahren entwickelt.

Das Arbeitsblatt „AGFW FW 704“ und das zugehörige Berechnungstool sind auf der Internetseite des AGFW unter www.agfw.de bzw. unter www.fw704.de veröffentlicht. Der Nachweis ist allen Zulassungsanträgen beizufügen.

3.6 Prüfvermerk

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 ist durch einen Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft ein Prüfvermerk zu den bezeichneten Angaben der Betreiber von Wärme- und Kältenetzen zu erstellen. Ein Vermerk eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft erfüllt hingegen nicht die Anforderung des § 30 und kann somit nicht berücksichtigt werden.

Näheres zum Inhalt und den Anforderungen hierzu im folgenden Abschnitt „4. Prüfvermerk“.

4. Prüfvermerk

Gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 müssen die Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältenetzen von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein.

Das Berechnungsschema des BAFA, das auf der Internetseite bereitgestellt wird (www.bafa.de/wkn) ist Bestandteil des Prüfvermerks.

4.1 Anforderung an die Form des Prüfvermerks

Der Prüfvermerk ist entweder

- in Papierform (original), d. h. händisch unterschrieben und gesiegelt, oder
- in elektronischer Form, sofern der Prüfvermerk über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, vorgelegt werden.

Der Prüfvermerk – in Papierform oder elektronisch – ist stets im Original vorzulegen. Somit kann die Kopie oder der Scan des Prüfvermerks in Papierform nicht akzeptiert werden. Gleiches gilt für den Ausdruck eines elektronischen Prüfvermerks, der über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, da so die Signatur nicht geprüft werden kann.

4.2 Prüfung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Gepprüft und mit dem Prüfvermerk bestätigt werden müssen:

- der Zeitpunkt der Inbetriebnahme (*siehe Abschnitt 2.1*) und
- die Versorgung der Abnehmenden zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. innerhalb von 36 Monaten (*siehe Abschnitt 2.2*).

4.3 Prüfung der Angaben nach § 19 Abs. 1 und 3

Folgende Angaben sind gem. § 19 Abs. 1 und 3 in dem Prüfungsvermerk zu bescheinigen.

- Angabe über die Länge der neuen oder ausgebauten Trasse (Leitungslänge)
- Berechnung und Angabe des mittleren DN-Werts aller neu verlegten Leitungen
- Angabe über die ansatzfähigen Investitionskosten
- Berechnung des KWK-Zuschlags

Hinweis: Der „DN-Wert“ (DN = diamètre nominal) beschreibt die Nennweite und nicht den tatsächlichen Innendurchmesser einer Rohrleitung.

a) Leitungslänge

Anzusetzen ist die Leitungslänge der neu verlegten Vorlaufleitung in Meter. Die Leitung (Trasse) ist die Gesamtheit aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme oder Kälte vom Standort der einspeisenden KW(K)-Anlagen bis zum Verbraucherabgang (siehe Abbildung in den Begriffsbestimmungen zu „Verbraucherabgang und Verbraucheranschlussstation“) notwendig sind, vgl. § 2 Nr. 29.

Für die Trasse i. S. d. § 19 Abs. 1 S. 2 ist nur die Vorlaufleitung maßgeblich. Die Rücklaufleitung ist nicht anzusetzen. Eine Ausnahme gilt bei der Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser, wenn lediglich die Rücklaufleitung ersetzt oder verstärkt wird siehe [Abschnitt 4.6](#).

Die Leitungslänge ist kaufmännisch gerundet auf eine ganze Zahl anzusetzen.

b) Berechnung des mittleren DN-Wertes

Anzusetzen ist der mittlere DN-Wert aller neu verlegten Wärme- bzw. Kälteleitungen (nur Vorlauf) und wird wie folgt ermittelt:

1. Die Länge der verlegten Leitung wird mit dem jeweiligen DN-Wert multipliziert.
2. Summe dieser Einzelergebnisse bilden.
3. Diese Summe durch die Gesamttrassenlänge dividieren.

Hinweis: Zur Beurteilung der Trassenlänge und der verwendeten Größen der Rohrleitungen (DN) sollten dem Prüfer Baupläne, Netzpläne und Materialrechnungen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Auf dieser Basis sollte von dem Prüfer eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des in den Rechnungen ausgewiesenen Materialaufwandes durchgeführt werden.

Beispiel zur Berechnung des mittleren DN-Wertes:

Trassenabschnitt	neue Rohrleitung in m	Nenn Durchmesser DN	Länge neue Rohrleitung * Nenn Durchmesser
TA 1	50	20	1.000
TA 2	60	32	1.920
TA 3	1.200	65	78.000
TA 4	100	80	8.000
TA 5	150	125	18.750
SUMME:	1.560		107.670

$$\text{Mittlerer Nenn Durchmesser} = \frac{107.670 \text{ m} * \text{DN}}{1.560 \text{ m}} = 69$$

c) Ansatzfähige Investitionskosten

Informationen zur Ermittlung und Abgrenzung der ansatzfähigen Investitionskosten sind unter Abschnitt „3.4 Detaillierte Auflistung der ansatzfähigen Investitionskosten“ dargelegt.

d) Berechnung des KWK-Zuschlags

Die Höhe des KWK-Zuschlags richtet sich nach der Höhe der ansatzfähigen Nettoinvestitionskosten. Sie beträgt 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten

4.4 Abzugsbeträge nach § 19 Abs. 3

Werden Hausanschlusskostenbeiträge erhoben, so ist der Anteil des Zuschlags, der auf die Verbindung des Verteilungszettes mit dem Verbraucherabgang entfällt (Hausanschlussleitungen), von dem Betrag in Abzug zu bringen, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, vgl. § 19 Abs. 3. Der Antragsteller ist mithin verpflichtet, den Teil der Förderung, der auf die Hausanschlusskosten entfällt, an den Wärme- bzw. Kältekunden weiterzugeben. Die Abzugsbeträge werden von dem Prüfer oder der Prüfgesellschaft errechnet und in dem Prüfvermerk ausgewiesen.

Für die Weitergabe an den Kunden gilt: Der ausgewiesene Abzugsbetrag ist auf die Höhe der gegenüber dem Kunden in Rechnung gestellten Anschlusskosten begrenzt. Übersteigt die Förderung diesen Rechnungsbetrag, steht dem Antragsteller der überschüssige Abzugsbetrag zu.

4.5 Netzverstärkungsmaßnahmen

Gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 1 sind Netzverstärkungsmaßnahmen förderfähig, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärme- bzw. Kältemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen.

Wird bei Netzverstärkungsmaßnahmen die bisher verwendete Wärme- bzw. Kälteleitung durch eine neue, größere Leitung ersetzt (Austausch der alten Leitungen), wird der gesamte mittlere DN-Wert der neuen Leitung der Zuschlagberechnung zugrunde gelegt. Wird die bisher verwendete Wärme- bzw. Kälteleitung weiterhin genutzt und eine zweite Leitung zusätzlich gelegt (Parallelbetrieb der alten Leitung), ist der mittlere DN-Wert der neuen Leitung anzusetzen.

Beim Vergleich ist jeweils der fabrikneue Zustand der Leitungen heranzuziehen (keine verrosteten, löchrigen, verschmutzten Leitungen).

Bei einer Netzverstärkungsmaßnahme hat der Prüfer zusätzlich zu prüfen und zu bescheinigen, dass im betreffenden Trassenabschnitt die transportierbare Wärmemenge bzw. Kältemenge um mindestens 50 Prozent erhöht wurde. Hierfür ist dem Prüfer oder der Prüfungsgesellschaft eine entsprechende Berechnung vorzulegen.

Für die Berechnung und die Begrenzung des Zuschlags sowie die Abzugsbeträge gelten „[Abschnitt 4.3](#)“ und „[Abschnitt 4.4](#)“ entsprechend.

4.6 Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser

Gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 4 ist der Umbau bestehender Netze für die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser förderfähig, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärme- bzw. Kältemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt.

Die Berechnung des Leistungsvergleichs wird einheitlich auf das Medium Heißwasser bezogen. Die Bezugsgröße bildet dabei die bisherige Kapazität (transportierbare Wärmemenge) auf Heißwasserbasis im bestehenden Trassenabschnitt.

Wird im Rahmen dieser Maßnahme lediglich die Rücklaufleitung ersetzt bzw. verstärkt, so ist diese maßgeblich für die Ermittlung des DN-Wertes und die damit verbundene Berechnung des Zuschlags.

Bei einer Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser hat der Prüfer oder die Prüfungsgesellschaft neben den unter [Abschnitt 4.2](#) genannten Angaben zu prüfen und zu bestätigen, dass im betreffenden Trassenabschnitt die transportierbare Wärmemenge bzw. Kältemenge um mindestens 50 Prozent erhöht wurde. Hierfür ist ihm eine entsprechende Berechnung vorzulegen. Für die Berechnung und die Begrenzung des Zuschlags gilt das unter [Abschnitt 4.3](#) genannte entsprechend, vgl. § 19 Abs. 1.

4.7 Formelle Hinweise zum Prüfvermerk

Wird der Neu- oder Ausbau des Netzes in mehrere Projekte bzw. Anträge untergliedert, so ist für jeden Antrag ein gesonderter Prüfvermerk zu erstellen, so dass für jedes Projekt nachvollzogen werden kann, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Der Prüfvermerk sollte entweder die Angaben des Antragstellers über die Trassenlänge, den mittleren DN-Wert, die ansatzfähigen Investitionskosten und die Berechnung des Zuschlags enthalten oder aber auf die Angaben des Antragstellers Bezug nehmen, vgl. Anlage zum Prüfvermerk (Aufstellung der Angaben für den Prüfungsvermerk).

Der Vermerk ist hinsichtlich Inhalt, Aufbau, Struktur und Form so zu erstellen, dass er einen Standard erreicht, der mit den Richtlinien des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) vergleichbar ist und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht wird.

5. Vorbescheid

Für neue Netze mit einem Volumen an ansatzfähigen Investitionskosten von mehr als 5 Millionen Euro kann vor Inbetriebnahme des Netzes ein Vorbescheid beim BAFA beantragt werden, vgl. § 20 Abs. 5 S. 1. Der Vorbescheid richtet sich dabei an Großprojekte und muss im späteren Zulassungsverfahren – wenn er in Anspruch genommen werden soll – in Gänze herangezogen werden. Ein aufteilen der im Vorbescheid festgestellten Zuschlagshöhe auf verschiedene Teilprojekte ist nicht möglich.

Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst die Höhe des Zuschlages und die Höhe der ansatzfähigen Investitionskosten ab Inbetriebnahme des neuen Netzes gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2, nach § 19 Abs. 1 im Rahmen der Zulassung bestätigt werden.

§ 12 gilt im Übrigen entsprechend.

Der Antrag ist mithin vor Baubeginn zu stellen. Baubeginn ist gem. § 2 Nr. 5 die erste Handlung, die unmittelbar der Verwirklichung des Vorhabens auf dem jeweiligen Baugrundstück dient. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Baubeginns ist der „erste Spatenstich“. Vorbereitende Handlungen, z. B. Planungsarbeiten, Ausschreibung und Beauftragung von Bauunternehmen oder Durchführung von Probebohrungen, stellen keinen Baubeginn in dem Sinne dar. Als Nachweis sollte dem Prüfer zur Beurteilung des Zeitpunktes des Baubeginns Einsicht in Aufträge, Rechnungen und Tätigkeitsberichte der Bauunternehmen gewährt werden, die mit dem Neu- oder Ausbau des jeweiligen Netzes beauftragt wurden.

Gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 ist mit dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides ein Prüfvermerk eines Prüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorzulegen. Der Prüfvermerk sollte die Prognosedaten zur Inbetriebnahme, zu den Trassendimensionen, zu den ansatzfähigen Investitionskosten, zum KWK-Anteil der Wärmelieferungen sowie die errechnete Höhe des KWK-Zuschlags enthalten.

Darüber hinaus ist auch bereits mit dem Vorbescheidantrag ein Nachweis über das Vorliegen einer Finanzierungslücke (gem. AGFW FW 704) vorzulegen. Näheres zur Finanzierungslücke in [Abschnitt 3.5](#)

6. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr für einen Zulassungsantrag beträgt 0,2 % des in der Zulassung festgelegten Zuschlags, mindestens 150 Euro und maximal 5.000 Euro.

Die Bearbeitungsgebühr für einen Vorbescheid beträgt 0,1 % des im Vorbescheid festgelegten Zuschlags, maximal jedoch 2.500 Euro.

Anlage 1 - Übersicht ansatzfähiger und nicht ansatzfähiger Investitionskosten

(nicht abschließend)

Pos.	Komponente	Ansatz- fähig	Bemerkung
1	Absperrventile	Ja	
2	Baustelleneinrichtung	Ja	
3	BHKW/KWK-Anlage/Wärmeerzeugeranlage	Nein	
4	Demontage (Gebäude, Anlagen)	Nein	
5	Dienstbarkeiten	Ja	nur im Zusammenhang mit der Leitungsverlegung
6	Druckausgleichsgefäße	Ja	
7	Druckerhöhungsstation	Ja	nur bei Neuerrichtung eines Wärmenetzes
8	Druckhaltung/Druckhaltestationen	Ja	
9	Einhausung/Gebäude Pumpengruppe	Ja	nur anteilig Wärmenetz
10	Erdarbeiten (Tiefbau)	Ja	
11	Fernwärmeumwälzpumpen	Ja	
12	Finanzierungskosten	Nein	
13	Gasleitungen	Nein	
14	Gebühren	Nein	
15	Grundstückskosten	Nein	
16	Hausübergabestation, Hausanschlussstation, Kundenanlage	Nein	
17	Heizkessel	Nein	
18	Heizkondensatoren	Nein	
19	Heizung Wärmeabnehmer	Nein	
20	Heizungspumpen	Nein	
21	Heizwasserkreislaufkomponenten: z. B. Umwälzpumpengruppe, Druckhaltung, Armaturen und Rohrleitungssystem Wasseraufbereitungsanlage	Ja	
22	Inbetriebnahmekosten	Ja	nur anteilig Wärmenetz
23	Interne Kosten Konstruktion/Planung	Nein	
24	Kalkulatorische Kosten	Nein	
25	Kompaktstation	Nein	

Pos.	Komponente	Ansatz- fähig	Bemerkung
26	Kompensatoren	Ja	
27	Konstruktionskosten	Ja	nur externe Kosten
28	Leckageüberwachung	Ja	
29	Medienleitungen (Gas, Trink-/Abwasser, Strom, Telekommunikation)	Nein	
30	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (EMSR)	Ja	nur anteilige Wärmenetz; nicht für Wärmeerzeuger oder -abnehmer
31	Netzpumpen: Trockenläuferpumpe, Inlinepumpe Druckpumpen, Netzergänzungspumpen	Ja	
32	Notar- und Steuerberaterkosten	Nein	
33	Notkühler	Nein	
34	Personalkosten/Lohnkosten/Honorar	Ja	nur für externe Leistungen für das Wärmenetz
35	Planung	Ja	nur externe Kosten
36	Plattenwärmetauscher	Nein	
37	Primärpumpen	Nein	
38	Pufferspeicher	Nein	
39	Rechtsberatungskosten	Nein	
40	Rohrleitungen	Ja	
41	Rücklaufleitungskosten	Ja	
42	Sekundärpumpen	Ja	
43	Spitzenlastkessel	Nein	
44	Straßenbauarbeiten	Ja	keine Aufwertungsmaßnahmen
45	Umwälzpumpen	Nein	
46	Verlegearbeiten (Bohrungen, Pressungen)	Ja	nur anteilig Wärmenetz
47	Versicherungskosten	Nein	
48	Wanddurchführungen	Ja	
49	Wärmeauskopplung, nachträgliche	Nein	an Kondensationsanlagen/Kraftwerken
50	Wärmedämmarbeiten	Ja	
51	Wärmemengenzähler (Abrechnungszähler)	Nein	kundenseitige Verrechnungsmessung
52	Wärmespeicher inkl. Anbindung	Nein	s. Merkblatt Wärme- und Kältespeicher
53	Wärmetauscher	Nein	
54	Warmwasserspeicher	Nein	

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: kwk-verfahren@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1003

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

04.2025



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.